

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.181 vom 24. Oktober 2022**

Ag Strafgericht, 2022-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2022.181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2022.181)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.181 du 24 octobre 2022

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2022.181 del 24 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Nachdem vorliegend keine Beschwerdeaus- schlussgründe im Sinne von Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde zulässig. Die weiteren Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Beschwerde sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2.1.1**

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach kam in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung zum Schluss, dass sowohl der Tatbestand der Veruntreuung wie auch die weiteren in Frage kommenden Tatbestände der unrechtmässigen Aneignung oder der ungetreuen Geschäftsbesorgung einen fristgerechten Strafantrag voraussetzen würden, soweit sie zum Nachteil einer angehörigen Person begangen worden seien. Im vorliegenden Fall sei die Strafantragsfrist durch die Beschwerdeführerin nicht eingehalten worden, womit bereits deshalb das Verfahren nicht anhand zu nehmen sei. Ferner sei im beanzeigten Vorgehen des Beschuldigten kein Straftatbestand ersichtlich. Der Beschuldigte sei verpflichtet gewesen, die gemeinsamen Liegenschaften zu verwalten. Hingegen sei er nicht verpflichtet gewesen, die Bankkonten (dauerhaft) der Beschwerdeführerin zur Verfügung zu halten. Die Mietzinszahlungen der Liegenschaftsmieter seien zudem durch

- 4 - diese einbezahlt worden und nicht durch die Beschwerdeführerin. Insofern würden diese Zahlungen keine durch die Beschwerdeführerin anvertraute Vermögenswerte i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 StGB darstellen. Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sei mangels Schaden nicht einschlägig. Ob der Beschuldigte ab einem eigenen Konto oder ab einem der gemeinsamen Konten Bezüge getätigt habe, sei güterrechtlich irrelevant. Alleine der Entzug des Zugriffs auf die Vermögenswerte der relevanten Konten stelle keinen Schaden dar, zumal die Verwaltung der Liegenschaften und damit der einschlägigen Konten alleine dem Beschuldigten zugewiesen sei.

### **E. 2.1.2**

Die Beschwerdeführerin macht mit Beschwerde geltend, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten um Dauerdelikte handle, womit die Strafantragsfrist mit der Strafanzeige vom 2. März 2022 gewahrt worden sei. Weiter stehe zum aktuellen Zeitpunkt nicht fest, dass sich der Beschuldigte – entgegen der Wertung in der angefochtenen Verfügung – eindeutig nicht strafbar gemacht habe, zumal durch die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach noch gar nicht eruiert worden sei, zu welchem Zeitpunkt und von welchen Konten der Beschuldigte Geld transferiert habe. An den Geldern, welche sich vor den

"Umbuchungen" des Beschuldigten auf den gemeinsamen Konten befunden hätten, sei die Beschwerdeführerin mit einer Quote von 50% berechtigt. Gleiches habe für die Mietzinszahlungen zu gelten, welche die Mieter ab dem 1. März 2021 weiter einbezahlt hätten und der Beschuldigte dann auf ein oder mehrere Fremdkonten transferiert habe. Diese Gelder, welche der Beschuldigte hätte verwalten müssen, würden als dem Beschuldigten anvertraut gelten.

## **E. 2.2**

Massgebend für das Vorliegen der privilegierten Beziehung ist der Zeitpunkt der Tat (vgl. NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht II,

## **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im

- 7 - Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_151/2019 vom 17. April 2019 E. 3.1 m.w.H.).

## **E. 5.1**

Wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Die Tathandlung besteht in einem Verhalten des Täters, durch welches er eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_701/2020 vom 11. Juni 2021 E. 3.1). Das Tatobjekt ist für den Täter nicht rechtlich, sondern nur wirtschaftlich fremd. Wirtschaftliche Fremdheit bedeutet nichts anderes, als dass gegenüber dem Täter ein obligatorischer Anspruch besteht. Entsprechend erscheinen Vermögenswerte nur dann als fremd, wenn der Täter verpflichtet ist, sie ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten (vgl. NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 138 N 110). Der Täter muss in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht handeln (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 138 N 113). An unrechtmässiger Bereicherungsabsicht kann es fehlen, wenn der Täter sog. Ersatzbereitschaft aufweist, d.h. Ersatzwillen und Ersatzfähigkeit. Der Täter muss mithin zum Zeitpunkt der Tat den Willen haben, fristgerecht Ersatz zu leisten, und darüber hinaus fähig sein, dies zu tun (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 138 N 116).

## **E. 5.2**

Im vorliegenden Fall war es unbestrittenermassen die Aufgabe des Beschuldigten, die im Gesamteigentum der Ehegatten stehenden vier Liegenschaften zu bewirtschaften, was mit Vereinbarung vom 3. November 2016 bzw. den Zusatzvereinbarungen vom 18. und 21. November 2016 im Rahmen des Eheschutzverfahrens vor dem Bezirksgericht Brugg (SF.2016.42) schriftlich festgehalten wurde (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Februar 2022 [Beschwerdeantwortbeilage 3], Aktenzusammenzug E. 1.2.). Der Beschuldigte war folglich dazu verpflichtet, sämtliche Kreditoren im Zusammenhang mit den vier Liegenschaften jederzeit fristgerecht zu befriedigen, andernfalls sowohl ihm wie auch der Beschwerdeführerin vollstreckungsrechtliche Massnahmen gedroht hätten (vgl. auch Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Februar 2022 [Beschwerdeantwortbeilage 3], E. 4.3.3.). Bereits daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte nicht verpflichtet war, die Vermögenswerte zur ständigen Verfügung der Beschwerdeführerin zu halten und ihn im vorliegenden Fall auch keine Werterhaltungspflicht traf. Aufgrund der stetig anfallenden und teils variablen Kosten der vier Liegenschaften wäre ihm dies gar nicht möglich gewesen, was sich zweifellos auch im Hinblick auf die unvorhersehbaren Kosten (bspw. defekte Heizung, Wasserschaden etc.) ergibt, für welche möglicherweise gar Rückstellungen zu tätigen waren. Mit Entscheid vom 1. November 2021 wies das Bezirksgericht Brugg – auf

- 8 - Klage des Beschuldigten hin – die E. und die F. an, der Beschwerdeführerin die Zugriffsberechtigung für die fünf Bankkonten zu sperren, was wiederum belegt, dass die Vermögenswerte gerade nicht zur ständigen Verfügbarkeit der Beschwerdeführerin gehalten werden mussten, sondern der Beschuldigte zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben vielmehr darauf angewiesen war, dass die Beschwerdeführerin kein Geld von den Konten abziehen konnte. Dass der Entscheid des Bezirksgerichts Brugg schliesslich durch das Obergericht des Kantons Aargau aufgehoben wurde, vermag am Gesagten nichts zu ändern, zumal das Obergericht lediglich zum Schluss kam, dass dem Verhalten der Beschwerdeführerin nicht mit Massnahmen des Familienrechts begegnet werden könne (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Februar 2022 [Beschwerdeantwortbeilage 3], E. 4.3.1.). Gemäss Beschwerdeführerin haben die Parteien im Eheschutzurteil vereinbart, die Liegenschaftskonten erst im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu "klären" (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Februar 2022 [ZSU.2021.249], E. 3, S. 8). Mit Beschwerdeantwort (S. 5 und S. 7) führt der Beschuldigte aus, dass er, nachdem im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen (SF.2021.11) eine Kontenzugriffsbeschränkung für die Beschwerdeführerin verfügt worden sei, das Konto, welches nur auf seinen Namen laute und worauf er seit anfangs 2021 die Mieteinnahmen vom gemeinsamen Konto überwiesen habe, per Ende November 2021 saldiert und den Saldo wieder auf das gemeinsame Liegenschaftskonto übertragen habe. Dabei sei es geblieben, obwohl das Obergericht des Kantons Aargau die Zugriffsberechtigung [recte wohl: Zugriffsbeschränkung] später wieder aufgehoben habe. Dem Auszug des Kontos [IBAN] (Beschwerdeantwortbeilage 4) lässt sich dieser Vorgang (Überweisung von Fr. 17'470.90 auf ein gemeinsames Konto) ohne Weiteres entnehmen. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies nicht, bringt aber in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2022 vor, dass sich aus diesem Kontoauszug ergebe, dass der Beschuldigte die gemeinsamen Konten ohne ihre Zustimmung leergeräumt habe. Mit Beschwerdeantwortbeilage 4 sei mitnichten geklärt, ob der Beschuldigte alle Mietzinseinnahmen einzig effektiv auf dieses Konto transferiert oder ob er diese nicht doch für sich verwendet habe. Dies mag zutreffen, allerdings bedarf es für die Klärung dieser

Frage und damit zur Schaffung eines ausreichenden Tatverdachts keiner staatsanwaltlicher Untersuchung. Die Beschwerdeführerin hat Zugriff auf die gemeinsamen Konten, womit sie selber in der Lage ist, die jeweiligen Umbuchungen nachzuverfolgen, insbesondere nachdem sie nun in Besitz von Beschwerdeantwortbeilage 4 ist. Dasselbe gilt im Übrigen hinsichtlich ihres Verdachts, wonach der Beschuldigte die Gelder vom Konto [IBAN] auch einzig zu seinen Gunsten verwendet haben könnte, lässt sich Beschwerdeantwortbeilage 4 doch jeweils der Empfänger der Zahlungen entnehmen. Abgesehen davon soll der Beschuldigte sie jeweils monatlich

- 9 - mit einem Auszug von diesem privaten Konto bedient haben (Beschwerdeantwort, S. 5). Diese Behauptung blieb von ihr unbestritten. Damit war es ihr von Beginn an möglich, die Umbuchungen und die Abgänge auf das bzw. vom Privatkonto des Beschuldigten zu verfolgen und etwaige Unstimmigkeiten in ihrer Strafanzeige konkret zu benennen. Dass sie dies nicht getan hat, lässt den Schluss zu, dass es keine unbegründeten Zahlungen gibt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschuldigte während knapp eines Jahres die auf gemeinsame Konten geflossenen Einnahmen auf ein anderes, einzig auf ihn lautendes Konto überwiesen hatte. Gestützt auf seine Sachverhaltsdarstellung, welche mit Beschwerdeantwortbeilage 4 plausibilisiert wird und welcher die Beschwerdeführerin nichts Substanzielles entgegen zu halten vermag, besteht keinerlei Verdacht dafür, dass der Beschuldigte damit den Willen hatte, güterrechtliche Ansprüche der Beschwerdeführerin zu vereiteln. Vielmehr ist von stetiger Ersatzbereitschaft (für die vom gemeinsamen Konto abgezogenen Beträge) auszugehen. Dies zeigt sich auch daran, dass der Beschuldigte die überwiesenen Beträge im Dezember 2021 wieder auf ein gemeinsames Konto überwiesen hatte. Abgesehen davon verfügen die Parteien über namhaftes Vermögen (vier Liegenschaften), mit welchen der Beschuldigte im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung allfällig unbegründete Bezüge auszugleichen hätte. Dies war ihm mit Sicherheit bekannt, womit ihm auch aus diesem Grund Ersatzbereitschaft zu attestieren ist. Im Ergebnis ist betreffend den Vorwurf der Veruntreuung weder der objektive noch der subjektive Tatbestand erfüllt, womit die Nichtanhandnahme des Verfahrens in diesem Punkt zu Recht erfolgte.

### **E. 6.1**

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 158 Ziff. 1 StGB). Als Folge der pflichtwidrigen Handlung muss es zu einem Vermögensschaden kommen (BGE 122 IV 279 E. 2a).

### **E. 6.2**

Wie oben ausgeführt (E. 5.2.), ist weder ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin durch die zeitweilige Umbuchung der Einnahmen auf ein Konto des Beschuldigten in ihren güterrechtlichen Ansprüchen geschädigt wurde noch dass der Beschuldigte dies auch nur versucht hätte. Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung entfällt damit von vornherein.

- 10 -

### **E. 7**

Weitere in Frage kommende Tatbestände werden durch die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. So scheitern die Tatbestände des Betrugs (Art. 146 StGB) und der arglistigen Vermögensschädigung (Art. 151 StGB) ebenfalls am nicht vorhandenen Vermögensschaden. Damit ist keinerlei strafbares Verhalten des Beschuldigten ersichtlich, womit die Nichtanhandnahme des Verfahrens zu Recht erfolgt ist und folglich auch offenbleiben kann, ob die Strafantragsfrist durch die Beschwerdeführerin gewahrt wurde. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 8**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der mit ihrer Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und mit der von ihr geleisteten Kostensicherheit zu verrechnen. Entschädigung ist ihr keine auszurichten.

## **E. 9.1**

Die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte geht bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch zulasten des Staates, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt (Art. 429 Abs. 1 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 StPO). Dies gilt aufgrund von Art. 310 Abs. 2 StPO auch im Falle einer Nichtanhandnahme. Im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- als auch im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Bei sämtlichen Tatbeständen handelt es sich um Antragsdelikte (vgl. E. 2.2. hiervor). Demgemäss hat die Beschwerdeführerin den Beschuldigten für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu entschädigen.

## **E. 9.2**

Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 220.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.00 erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2bis AnwT).

- 11 - Die Verteidigerin des Beschuldigten hat keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist von der Beschwerdekammer in Strafsachen daher ermessensweise festzulegen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Verteidigerin die Beschwerde (9 Seiten) sowie die Stellungnahme (2 Seiten) zu studieren und eine Beschwerdeantwort (8 Seiten) verfassen musste. Bei dieser Sachlage erscheint ein Aufwand von sechs Stunden als angemessen. Ein Abweichen vom Regelstundenansatz ist nicht angezeigt. Entsprechend ergibt sich ein Honorar von Fr. 1'320.00. Zusätzlich sind pauschale Auslagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT) von Fr. 50.00 und 7,7 % MwSt. zu berücksichtigen, womit sich eine Entschädigung von gerundet Fr. 1'475.50 ergibt. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgelübür von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 93.00, zusammen Fr. 1'093.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der geleisteten Kostensicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet. 3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Beschuldigten eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'475.50 (inkl. Auslagen und

MwSt.) zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 12 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 24. Oktober 2022  
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen  
Der Präsident: Der  
Gerichtsschreiber: Richli Gasser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.